

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

August/September 2023

GESETZGEBUNG

Wachstumschancengesetz und Zukunftsfinanzierungsgesetz

Das BMF hat die Regierungsentwürfe für das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (Wachstumschancengesetz) sowie das Zukunftsfinanzierungsgesetz veröffentlicht.

E-Rechnung ab 2025

Insbesondere sollen sich durch das Wachstumschancengesetz Änderungen bei der E-Rechnung ab 2025 ergeben. Und zwar soll im Vorgriff auf das geplante Meldesystem (Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission „VAT in the Digital Age“ aus Dezember 2022) eine obligatorische elektronische Rechnung (E-Rechnung) eingeführt werden (§ 14 Abs. 1 bis 3 UStG-E). Ausgenommen davon sollen Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise werden.

Die Verpflichtung soll auf Leistungen zwischen inländischen Unternehmen begrenzt sein und in diesen Fällen ohne Zustimmung des Rechnungsempfängers gelten. Die „E-Rechnung“ wird zudem gesetzlich neu definiert als Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, die ihre elektronische Verarbei-

tung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 entspricht.

In dem durch den Regierungsentwurf neu angefügten § 14 Abs. 6 Satz 2 UStG-E soll eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, um mögliche Änderungen der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie hinsichtlich der Anforderungen an eine E-Rechnung und Anpassungen des CEN-Formats EN 16931 auch im Hinblick auf das zukünftige Meldesystem kurzfristig umsetzen zu können.

Die Änderungen sollen grundsätzlich am 1. Januar 2025 in Kraft treten mit Übergangsregelungen für den Zeitraum 2025 bis 2027.

Durch eine in § 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 1 UStG-E erfasste Übergangsregelung sollen im Jahr 2025 neben der neuen strukturierten Rechnung (die auch ohne Zustimmung des Leistungsempfängers bereits ab 1. Januar 2025 versandt werden kann) auch noch die bisherigen sonstigen Rechnungen (auf Papier oder – bei Zustimmung des Leistungsempfängers – in einem anderen elektronischen Format) genutzt werden können.

Aufgrund des durch den Regierungsentwurf neu eingefügten Absatz 39 Satz 1 Nr. 2 soll die Regelung in Nr. 1 für Rechnungen, die von Unternehmen mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen

Inhalt

Gesetzgebung

[Wachstumschancengesetz und
Zukunftsfinanzierungsgesetz](#)

Neues vom EuGH

[Direktanspruch gegen die Finanzverwaltung](#)

[\(Jetzt neu: Umsatzsteuer-Podcast
„VAT to go“\)](#)

Neues vom BFH

[Kein Aufteilungsgebot bei Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen](#)

[Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen](#)

[Ermäßigter Steuersatz für Blut- und Gewebetransporte](#)

[Umsatzsteuer und Bruchteilsgemeinschaft](#)

[Umsatzsteuerliche Organschaft – wirtschaftliche Eingliederung](#)

Neues vom BMF

[Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Übertragung von Emissionszertifikaten](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Veranstaltungen

Kalenderjahr bis zu 800.000 Euro ausgestellt werden, um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2026 erweitert werden.

EDI (Electronic Data Interchange)-Rechnungen sollen mit Zustimmung des Leistungsempfängers in einem Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 weiterhin ausgestellt werden können (Absatz 39 Satz 1 Nr. 1 und 3).

Beachten Sie hierzu bitte den Hinweis unten auf unser Webcast am 27. Oktober 2023 zu E-Invoicing und Digital Reporting.

Weitere umsatzsteuerliche Änderungen durch das Wachstumsschancengesetz

- Klarstellung beim ermäßigten Steuersatz bei Zweckbetrieben (Nichtanwendung BFH-Urteil); bei Zweckbetrieben nach § 65 AO auch weiterhin keine Wettbewerbsprüfung notwendig (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 u. 4 UStG-E).
- Ergänzende Steuerbefreiung für Verfahrenspfleger (§ 4 Nr. 16 Buchst. m UStG-E).
- Erweiterung der Vereinfachungsregelung zur Schuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die unter § 13b UStG fallenden Umsätze mit Emissionszertifikaten (§ 13b Abs. 5 Satz 8 UStG-E).
- Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zur Entrichtung von Vorauszahlungen von 1.000 Euro auf 2.000 Euro ab dem 1. Januar 2024 (§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG-E).
- Befreiung der Kleinunternehmer von umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten (§ 19 Abs. 1 Satz 4 UStG-E).
- Anhebung der Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung nach § 20 UStG-E von

600.000 Euro auf 800.000 Euro ab dem 1.1.2024.

- Reduzierung des Durchschnittssatzes und der Vorsteuerpauschale für Landwirte ab 1. Januar 2024 von 9,0 Prozent auf 8,4 Prozent (§ 24 UStG-E)

Zukunftsfinanzierungsgesetz

Im Regierungsentwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz sind zwei Änderungen in § 4 Nr. 8 UStG-E vorgesehen:

- Ausdehnung der Steuerbefreiung in Buchst. a („Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) um die Verwaltung von Krediten, in Buchst. g („Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) um die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber.
- Erweiterung der Steuerbefreiung in Buchst. h hinsichtlich der Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds (AIF) gemäß § 1 Absatz 3 KAGB.

NEUES VOM EUGH

Direktanspruch gegen die Finanzverwaltung

EuGH, Urteil vom 7. September 2023 – Rs. C-453/22 – Schütte

Das EuGH-Urteil betrifft einen Rechtsstreit zwischen einem Land- und Forstwirt und dem deutschen Finanzamt wegen des Anspruchs auf einen aus Billigkeitsgründen zu gewährenden Erlass wegen der Rückzahlung zu Unrecht abzogener Vorsteuern und der darauf festgesetzten Zinsen, wenn die Umsatzsteuer beim

leistenden Unternehmer zivilrechtlich nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Sachverhalt

Ein Land- und Forstwirt erwarb in den Jahren 2011 bis 2013 Holz von verschiedenen Lieferanten, das er anschließend als Brennholz an seine Kunden weiterverkaufte und lieferte. Während in den Rechnungen seiner Lieferanten 19 Prozent Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, rechnete er an seine Kunden mit dem ermäßigten Satz von 7 Prozent ab.

Die Lieferanten und der Land- und Forstwirt erklärten jeweils die Umsätze und führten die Umsatzsteuer an die deutschen Finanzbehörden ab. Beim Land- und Forstwirt wurden die von ihm getätigten Verkäufe mit 7 Prozent versteuert und ein Vorsteuerabzug aus den Käufen mit 19 Prozent gewährt.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, dass die Ausgangsumsätze des Land- und Forstwirts nicht dem ermäßigten Steuersatz, sondern dem Regelsteuersatz hätten unterliegen müssen.

Im Anschluss an diese Betriebsprüfung kam es zu einem Gerichtsverfahren beim Finanzgericht Münster, das mit rechtskräftigem Urteil entschied, dass die Ausgangsumsätze des Land- und Forstwirts dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterlegen hätten. Jedoch hätten auch die Einkäufe, die der Land- und Forstwirt getätigt habe, dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterlegen. Der Vorsteuerabzug des Land- und Forstwirts wurde daher entsprechend gekürzt.

Zur Umsetzung dieses Urteils forderte das Finanzamt die Umsatzsteuer für die Jahre 2011 bis 2013 zuzüglich Zinsen nach. Der Land- und Forstwirt wandte sich daher an seine Lieferanten, damit diese

die Rechnungen ihm gegenüber berichtigen und ihm den Differenzbetrag auszahlen. Sämtliche Lieferanten beriefen sich gegenüber dem Land- und Forstwirt auf die Einrede der Verjährung nach deutschem Zivilrecht. Die fraglichen Rechnungen wurden demnach nicht berichtet, und der Land- und Forstwirt erhielt die Rückzahlungen, die er von den Lieferanten gefordert hatte, nicht.

Unter diesen Umständen stellte der Land- und Forstwirt einen Antrag beim Finanzamt, ihm die nachgeforderte Umsatzsteuer und die darauf festgesetzten Zinsen im Wege der Billigkeit gemäß den §§ 163 und 227 AO zu erlassen.

Das Finanzamt lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass der Land- und Forstwirt für die Situation selbst verantwortlich sei. Die Einsprüche, die dieser gegen die genannten ablehnenden Bescheide richtete, wurden ebenfalls als unbegründet angesehen.

Der Land- und Forstwirt erhob vor dem FG Münster Klage gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erlass der nachträglich geforderten Umsatzsteuer. Dieses hat Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Mehrwertsteuerrichtlinie in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität und des Effektivitätsgrundsatzes auf Erstattungsansprüche und hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Das Finanzgericht Münster führte als vorlegendes Gericht aus, dass es zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte für eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Land- und Forstwirts gegeben habe und dass kein Betrugsverdacht gegen ihn vorgelegen habe.

Aus den Entscheidungsgründen

Nach dem EuGH stellt der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer ein Grundprinzip des gemeinsamen Mehrwertsteuer-

systems dar. In diesem Kontext liege dem Antrag auf Erstattung zu viel entrichteter Mehrwertsteuer der Anspruch auf Rückzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge zugrunde, der nach ständiger Rechtsprechung die Folgen der Unvereinbarkeit der Abgabe mit dem Unionsrecht dadurch beheben solle, dass die mit der Abgabe zu Unrecht auferlegte wirtschaftliche Belastung des Wirtschaftsteilnehmers, der sie letztlich tatsächlich getragen hat, neutralisiert werde.

Der Gerichtshof habe bereits mehrfach anerkannt, dass ein System, nach dem zum einen der Lieferer eines Gegenstands, der die Mehrwertsteuer irrtümlich an die Steuerbehörden entrichtet habe, deren Erstattung verlangen könne, und zum anderen der Erwerber dieses Gegenstands eine zivilrechtliche Klage auf Rückzahlung einer nicht geschuldeten Leistung gegen den Lieferer erheben könne. Damit würde dem Erwerber ermöglicht, die rechtsgrundlos gezahlten Beträge erstattet zu bekommen (Rn. 22).

Wenn die Erstattung der Mehrwertsteuer unmöglich oder übermäßig schwierig werde, insbesondere im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Lieferers, könne der Grundsatz der Effektivität gebieten, dass der Erwerber des betreffenden Gegenstands seinen Antrag auf Erstattung unmittelbar an die Steuerbehörden richten kann. Damit der Grundsatz der Effektivität gewahrt werde, müssten deshalb die Mitgliedstaaten die erforderlichen Mittel und Verfahrensmodalitäten vorsehen, die es dem Erwerber ermöglichen, die zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer erstattet zu bekommen.

Im Übrigen sei die Inanspruchnahme des Rechts auf Erstattung der zu Unrecht in Rechnung gestellten und entrichteten Mehrwertsteuer zu versagen, wenn

aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass dieses Recht in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird.

Eine nationale Regelung oder Praxis, die dazu führe, dass dem Erwerber von Gegenständen die Erstattung der Vorsteuer versagt wird, die ihm zu Unrecht in Rechnung gestellt wurde und die er zu viel an seine Lieferer gezahlt hat, erscheine nicht nur als Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer und den Effektivitätsgrundsatz, sondern auch unverhältnismäßig, wenn es ihm allein aufgrund der Einrede der Verjährung, die diese Lieferer ihm gegenüber erheben, unmöglich ist, von diesen diese Erstattung einzufordern, während ihm weder Betrug noch Missbrauch oder nachweisliche Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.

Unter diesen Umständen sei der Erwerber, wenn es für ihn unmöglich oder übermäßig schwierig ist, von den Lieferern die Erstattung der zu Unrecht in Rechnung gestellten und entrichteten Mehrwertsteuer zu erhalten, und weder Betrug noch Missbrauch oder nachweisliche Fahrlässigkeit seinerseits vorliegt, berechtigt, seinen Erstattungsantrag unmittelbar gegen die Steuerbehörde zu richten.

In Bezug auf die Gefahr, dass eine doppelte Erstattung erfolgt, weil die Lieferer die ursprünglich an den Erwerber ausgestellten Rechnungen berichtigen könnten, nachdem der Erwerber von der Steuerbehörde eine Erstattung erhalten hat, und anschließend von der Steuerbehörde die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags verlangen könnten, sei festzustellen, dass eine solche Gefahr unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Wenn die Lieferer die Rechnungen berichtigen und Anträge auf

Erstattung der zu viel gezahlten Beträge bei der Steuerbehörde stellen sollten, nachdem diese dem Erwerber der in Rechnung gestellten Gegenstände diese zu viel gezahlten Beträge erstattet hat, obwohl sie gegenüber dem Erwerber zunächst die Einrede der Verjährung erhoben und damit klar zu erkennen gegeben haben, dass sie an der Berichtigung der Situation kein Interesse haben, hätten diese Anträge keinen anderen Zweck als den, einen Steuervorteil zu erlangen, der gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstößt. Eine solche Praxis wäre daher missbräuchlich und könnte nicht zu einer Erstattung an die Lieferer führen, sodass die Gefahr einer doppelten Erstattung ausgeschlossen ist.

Werde die von der Steuerbehörde zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer nicht innerhalb einer angemessenen Frist erstattet, sei der Schaden, der dadurch entstanden sei, dass der Betrag, der dieser zu Unrecht erhobenen Mehrwertsteuer entspricht, nicht verfügbar sei, durch die Zahlung von Verzugszinsen auszugleichen.

Bitte beachten Sie:

Mit diesem Urteil hat der EuGH den Direktanspruch des Leistungsempfängers gegen das FA zu Gunsten der Steuerpflichtigen weiterentwickelt. Der Anspruch kommt jetzt nicht nur bei einer Insolvenz des leistenden Unternehmers in Betracht, sondern auch dann, wenn dem Leistungsempfänger die Einrede der Verjährung entgegengehalten wird. Das werden in der Praxis voraussichtlich deutlich mehr Fälle sein als Insolvenzen. Das BMF hatte diese Problematik noch mit Schreiben vom 12. April 2022 anders beantwortet. Es bleibt bisher allerdings dabei, dass über einen Direktanspruch in der Umsatzsteuer im Rahmen eines Billigkeitsverfahrens (§§ 163, 227 AO) zu entscheiden ist. Dabei hatte das BMF sehr große Hürden aufgestellt,

insbesondere einen bereits mangels Masse abgelehnten Insolvenzantrag oder den Abschluss eines Insolvenzverfahrens verlangt. Das BMF-Schreiben dürfte angesichts der eindeutigen Aussagen des EuGH nicht ohne grundlegende Überarbeitung bestehen bleiben. Insbesondere, weil das BMF den Fall der Verjährung eines Anspruchs gegen den leistenden Unternehmer von vornherein als möglichen Direktanspruch abgelehnt hat (Rn. 13 im BMF vom 12. April 2022).

Mit seinem Urteil hat der EuGH auch die Frage des FG Münster beantwortet, wie zu verfahren sei, wenn nach der Rückzahlung der Umsatzsteuer mittels eines Direktanspruchs, der leistende Unternehmer seine Rechnung korrigiert und gleichfalls die Erstattung der Umsatzsteuer beantragt. Eine solche, nochmalige Erstattung scheidet aus, weil das Begehren des leistenden Unternehmers nach der Erstattung an den Leistungsempfänger rechtsmissbräuchlich sei.

Im Ergebnis führt die Auffassung des EuGH dazu, dass sich der Anwendungsbereich des § 14c Abs. 1 UStG nur noch auf eine konkrete Gefährdung des Steueraufkommens bezieht und nicht mehr wie bisher auf eine abstrakte Gefährdung. Hat das Finanzamt die in der Rechnung fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer bereits vereinnahmt und kann der Leistungsempfänger deren Rückzahlung beim leistenden Unternehmer nicht bewirken, so verbleibt ihm noch der Direktanspruch gegen das Finanzamt. In vielen Fällen dürfte ihm damit im Ergebnis tatsächlich die Belastung mit der Umsatzsteuer erspart bleiben. Man darf gespannt sein, wie die Finanzverwaltung auf die Folgeentscheidung des FG Münster bzw. des BFH reagieren wird.

Das Thema Direktansprüche in der Umsatzsteuer ist auch Gegenstand des nächsten Podcast „VAT to go“ im September/Oktober 2023.



In Kürze Reinhören: Umsatzsteuer Podcast „VAT to go“

Haben Sie zu viel Umsatzsteuer gezahlt, dann müssen Sie sich in der Regel an den Leistenden wenden, damit dieser die Rechnung korrigiert.

Doch was ist, wenn die Rechnungskorrektur verjährt ist? Besteht ein Direktanspruch gegen das Finanzamt?

Dazu hat der EuGH jetzt ein wichtiges Urteil gefällt. Darüber sprechen unsere Steuerexpertin Kathrin Feil und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München, in der neuen Folge unseres Umsatzsteuer-Podcasts „VAT to go“ – in Kürze auf [Spotify](#) und [SoundCloud](#) Reinhören.

NEUES VOM BFH

Kein Aufteilungsgebot bei Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen

BFH, Beschluss vom 17. August 2023, V R 7/23 (V R 22/20)

Der BFH kommt nach Durchführung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH zu folgendem Ergebnis: § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG sei nicht auf die Verpachtung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen anzuwenden, wenn es sich hierbei um eine Nebenleistung zur Verpachtung eines Gebäudes als Hauptleistung handele, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Vertrags nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei sei, so dass eine einheitliche Leistung vorliege.

Sachverhalt

Der Kläger verpachtete in den Streitjahren 2010 bis 2014 Stallgebäude zur Putenaufzucht mit auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen. Es handelte sich bei diesen um speziell abgestimmte Ausstattungselemente für die vertragsgemäße Nutzung als Putenaufzuchtstall. Der Kläger ging davon aus, dass seine Leistung bei der Verpachtung der Stallgebäude zur Putenaufzucht mit den auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen insgesamt steuerfrei sei. Es lag hierfür ein einheitliches Entgelt vor, das nach den vertraglichen Regelungen nicht auf die Überlassung des Stalls einerseits und Vorrichtungen und Maschinen andererseits aufgeteilt war.

Demgegenüber vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass das einheitlich vereinbarte Pachtentgelt nach Maßgabe der beim Kläger entstandenen Kosten zu 20 Prozent auf die Vorrichtungen und Maschinen entfalle und insoweit steuerpflichtig sei. Das Finanzamt

erließ daher entsprechende Änderungsbescheide für die Streitjahre. Der dagegen eingelegte Einspruch hatte keinen Erfolg.

Demgegenüber gab das Finanzgericht der hiergegen eingelegten Klage statt. Nach seinem Urteil liegt eine insgesamt und damit auch im Umfang der Verpachtung der eingebauten Vorrichtungen und Maschinen steuerfreie Leistung vor. Zwar sei die eigenständige Verpachtung derartiger Vorrichtungen und Maschinen steuerpflichtig. Handele es sich aber wie im vorliegenden Fall bei der Überlassung derartiger Vorrichtungen und Maschinen um eine Nebenleistung zur Überlassung eines Stallgebäudes, sei die Verpachtung auch insoweit steuerfrei, als sie auf die Überlassung dieser Vorrichtungen und Maschinen entfalle.

Im Revisionsverfahren hat der BFH das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Hierauf hat der EuGH mit Urteil vom 4. Mai 2023 – Rs. C-516/21 – Finanzamt X wie folgt geantwortet:

"Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG (...) ist dahin auszulegen, dass er auf die Vermietung auf Dauer eingebauter Vorrichtungen und Maschinen keine Anwendung findet, wenn diese Vermietung eine Nebenleistung zu einer Hauptleistung der Verpachtung eines Gebäudes ist, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen und nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. I dieser Richtlinie steuerbefreiten Pachtvertrags erbracht wird, und diese Leistungen eine wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden."

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hält die Revision des Finanzamts für unbegründet. Das Finanzgericht habe zutreffend entschieden, dass eine insgesamt

steuerfreie Leistung vorliege. Denn das sogenannte Aufteilungsgebot des § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG sei – unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils – nicht auf die Vermietung oder Verpachtung (vorliegend: Verpachtung) von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen anzuwenden, wenn es sich hierbei um eine Nebenleistung zur Vermietung oder Verpachtung (vorliegend: Verpachtung) eines Gebäudes als Hauptleistung handele, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Vertrags nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei sei, so dass eine wirtschaftlich einheitliche Leistung vorliege.

Der BFH ist in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass sich in Bezug auf Betriebsvorrichtungen aus § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG ein Aufteilungsgebot ergibt. Danach sei die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen nicht von der Umsatzsteuer befreit, selbst wenn diese wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind. Das Aufteilungsgebot lasse auch keine Einbeziehung der Überlassung von Betriebsvorrichtungen in die Steuerbefreiung der Grundstücksvermietung unter dem Gesichtspunkt der unselbstständigen Nebenleistung zu (BFH, Urteil vom 28. Mai 1998 - V R 19/96, BStBl II 2010 S. 307). Dem sei auch die Finanzverwaltung gefolgt (Abschnitt 4.12.10 Satz 1 UStAE).

An der bisherigen Annahme eines Aufteilungsgebots hält der BFH nicht mehr fest, da § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG entsprechend Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MwSt-SystRL richtlinienkonform auszuulegen sei. Die Beurteilung bei Betriebsvorrichtungen entspreche damit der bei der Überlassung von Inventar (vgl. hierzu BFH-Urteil vom 11. November 2015 – V R 37/14, BStBl II 2017, S. 1259).

Bitte beachten Sie:

Bei gleichartigen Umsätzen mit offenen Veranlagungen, die auf Erklärungen mit Aufteilungen in steuerfreie (Verpachtung Grundstück) und steuerpflichtige Umsätze (Verpachtung Betriebsvorrichtung) beruhen, ist eine Prüfung der entsprechenden Auswirkungen im Einzelfall empfehlenswert (Umsatzsteuer-Erstattung; anteiliger Verlust Vorsteuerabzug; Netto- oder Bruttopreisvereinbarung etc.).

Die Finanzverwaltung hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsvorrichtungen bisher insbesondere in den Abschnitten 4.12.10 und 4.12.11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) Stellung genommen.

In Abschnitt 4.12.10 UStAE ging die Verwaltung bisher davon aus, dass die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen selbst dann nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG steuerpflichtig sei, wenn diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks seien.

Überlässt ein Unternehmer eine gesamte Sportanlage einem anderen Unternehmer als Betreiber zur Überlassung an Dritte (sogenannte Zwischenvermietung), ist die Nutzungsüberlassung an diesen Betreiber gemäß Abschnitt 4.12.11 Abs. 2 UStAE in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen (vgl. BFH-Urteil vom 11. März 2009 – XI R 71/07, BStBl II 2010, 209).

Es bleibt abzuwarten, wieweit die Finanzverwaltung ihre Ausführungen in einem BMF-Schreiben gegebenenfalls mit einer entsprechenden Nichtbeanstandungsregelung bzw. im UStAE an die neuere BFH- und EuGH-Rechtsprechung anpassen wird.

Ergänzend ist noch auf die zwei Revisionsverfahren vor dem BFH

(Az. V R 15/21 und XI R 8/21) hinzuweisen, die sich mit der Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Stromlieferungen als Nebenleistung zu einer steuerfreien Vermietung beschäftigen.

Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

BFH, Urteil vom 10. Mai 2023, V R 12/16

Der BFH hat mit Urteil vom 10. Mai 2023 (V R 12/16) entschieden, dass ein Vorsteuerabzug für Betriebsveranstaltungen bei Überschreiten der 110-Euro-Freigrenze ausscheidet.

Sachverhalt

Ein Verband führte im Dezember 2015 für seine Arbeitnehmer aus den Bereichen Vorstand sowie Steuer- und Rechtsabteilung und Innendienst der Prüfungsabteilung (jeweils einschließlich der Leitungen) eine Weihnachtsfeier durch. Von den eingeladenen Arbeitnehmenden meldeten sich 32 zur Feier an, 31 Personen nahmen tatsächlich an ihr teil. Zur Durchführung der Weihnachtsfeier mietete der Verband für ein "Kochevent" bei einem Veranstalter ein entsprechendes Kochstudio. Dort bereiteten die Teilnehmer unter Anleitung von zwei Köchen gemeinsam das Abendessen zu, das sie anschließend gemeinsam verzehrten. Mit einer Rechnung wurden dem Verband für das "Kochevent für 32 Personen" 3.919,90 Euro zuzüglich 774,78 Euro Umsatzsteuer (Bruttobetrag: 4.664,68 Euro) erstellt. Streitig ist, ob dem Verband ein Vorsteuerbetrag aus der für die Weihnachtsfeier erteilten Rechnung zusteht. Das Finanzamt verneinte dies. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen. Für den Vorsteuerabzug aus Betriebsveranstaltungen sei zu prüfen, ob

und gegebenenfalls in welchem Umfang die hierfür bezogenen Leistungen ausschließlich dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dienen oder durch besondere Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt sind. Ein die Entnahmebesteuerung ausschließendes vorrangiges Unternehmensinteresse habe die Rechtsprechung unter anderem bejaht, wenn bei der Abgabe von Mahlzeiten ausnahmsweise der persönliche Vorteil, den die Arbeitnehmenden daraus ziehen, gegenüber den Bedürfnissen des Unternehmens als nur untergeordnet erscheine (EuGH-Urteil Danfoss und AstraZeneca vom 11. Dezember 2008 – Rs. C-371/07).

Diene eine Betriebsveranstaltung demgegenüber lediglich dazu, das Betriebsklima durch gemeinsame Freizeitgestaltung zu verbessern, liege ein ausschließlicher Zusammenhang der für den Betriebsausflug bezogenen Leistungen zum privaten Bedarf des Personals und damit zu einer Entnahme nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG vor, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtige. Handele es sich danach um einen zur Entnahmebesteuerung führenden Betriebsausflug, sei der Unternehmer nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Entnahmebesteuerung nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG unterbleibe, weil es sich um eine "Aufmerksamkeit" im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG handele. Aufgrund des dann fehlenden unmittelbaren Zusammenhangs zu einem konkreten Ausgangsumsatz sei über den Vorsteuerabzug nach der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers zu entscheiden.

Im Gegensatz zur lohnsteuerrechtlichen Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG sei der Betrag von 110 Euro pro Arbeitnehmendem kein Freibetrag, sondern in Bezug auf die „Aufmerksamkeit“ eine Freigrenze. Soweit der Verband unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung des BFH

geltend gemacht habe, die Kosten des äußeren Rahmens müssten bei der Berechnung der 110-Euro-Grenze außer Betracht bleiben, sei das FG in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass die umsatzsteuerrechtlich vorrangige Bewertung der Betriebsveranstaltung als eine einheitliche Leistung der Abspaltung von Kosten des äußeren Rahmens entgegenstehe. Schließlich seien nach dem BFH-Urteil vom 29. April 2021, VI R 31/18, die Gesamtkosten des Arbeitgebers zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmenden und nicht auf die angemeldeten Teilnehmenden aufzuteilen. Auf den im Streitfall nicht teilnehmenden Arbeitnehmenden entfielen danach keinerlei Aufwendungen, für die ein Vorsteuerabzug in Betracht kommen könnte.

Bitte beachten Sie:

Dient eine Betriebsveranstaltung lediglich dazu, das Betriebsklima durch gemeinsame Freizeitgestaltung zu verbessern, kann dies eine Entnahme nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG sein, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Ausnahme bildet eine Aufmerksamkeit bis 110 Euro pro Arbeitnehmendem. Dies ist nach BFH eine Freigrenze, die auch den äußeren Rahmen einer Betriebsveranstaltung (z.B. Raummiete) umfasst.

Ermäßigter Steuersatz für Blut- und Gewebetransporte

BFH, Urteil vom 5. April 2023, V R 14/22

Der BFH hat mit Urteil vom 5. April 2023, V R 14/22, zur Steuersatzermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG Stellung genommen.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die von einem eingetragenen Verein in 2014 bis 2016 durchgeführten Blut- und

Gewebetransporte. In den Streitjahren transportierte der Verein unter anderem Blut- und Gewebeproben von Arztpraxen oder Krankenhäusern zu Laboren. Die hierfür verwendeten Fahrzeuge waren dabei teilweise mit blauem Rundumlicht und Martinshorn ausgerüstet. Vertragsbeziehungen bestanden lediglich zwischen dem Verein sowie den Krankenhäusern, Ärzten und Laboren, nicht aber zu den Patientinnen und Patienten, deren Proben transportiert wurden. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Umsätze aus den Blut- und Gewebetransporten dem Regelsteuersatz unterliegen. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der Klage statt.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hat die Revision des FA als begründet angesehen, das Urteil des FG aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückverwiesen. Das FG habe die Steuersatzermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG zu Unrecht bejaht. Mangels hinreichender Feststellungen könne der BFH in der Sache nicht selbst entscheiden.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG ermäßige sich unter den dort genannten Voraussetzungen die Steuer für die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO verfolgen.

Diese Steuersatzermäßigung gelte nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 2 UStG). Erforderlich sei daher gemäß § 64 Abs. 1 AO, dass es sich um Leistungen handele, die die Körperschaft im Rahmen eines Zweckbetriebs erbringt. Liege ein derartiger Zweckbetrieb vor, sei zudem § 12 Abs. 2 Nr. 8

Buchst. a Satz 3 UStG zu beachten. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt würden, gelte die Steuersatzermäßigung danach nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen diene, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden (Alternative 1), oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 AO bezeichneten Zweckbetriebe die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht (Alternative 2).

§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG setze bei Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs voraus, dass auch die Voraussetzungen des Satzes 3 dieser Vorschrift vorliegen. Im Streitfall habe das FG die die Steuersatzermäßigung einschränkenden Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG zwar genannt. Es habe dann aber ohne weitere Prüfung lediglich festgestellt, dass diese Voraussetzungen für eine Steuersatzermäßigung erfüllt seien. Damit habe das FG die Voraussetzungen dieser Vorschrift bejaht, ohne dass erkennbar werde, aufgrund welcher Tatsachen und aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen sich diese Schlussfolgerung des FG ergeben soll.

Im Streitfall komme der Änderung des Anhangs III Nr. 15 der MwSt-SystRL durch die Richtlinie (EU) 2022/542 vom 5. April 2022 (ABIEU Nr. L 107, Seite 1) – als unionsrechtliche Grundlage des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG – keine Rückwirkung auf Umsätze vor ihrem Inkrafttreten zu.

Umsatzsteuer und Bruchteils-gemeinschaft

BFH, Beschluss vom 28. August 2023, V B 44/22

Der BFH hält daran fest, dass eine Bruchteilsgemeinschaft keine Leistungen gegen Entgelt als Unternehmer erbringt. Über § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG i.d.F. von Art. 43 Abs. 6 i.V.m. Art. 16 Nr. 2 JStG 2022 war im Streitfall nicht zu entscheiden.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten darüber, ob das Finanzamt für das Streitjahr 2015 zu Recht eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG vorgenommen hat. Der Kläger war bis Oktober 2014 Alleineigentümer eines Grundstücks, auf dem sich ein Hotelgebäude befand. Das Grundstück hatte er seit 2011 an seinen Sohn umsatzsteuerpflichtig vermietet, der es für den Betrieb eines Hotels mit Restaurant unternehmerisch nutzte.

Mit Vertrag vom 20. Oktober 2014 übertrug der Kläger das hälftige Miteigentum an dem Grundstück auf seine Ehefrau. Im Anschluss daran veräußerten die Ehegatten durch Vertrag vom 20. Januar 2015 das Grundstück an ihren Sohn. Einen Verzicht auf die Steuerfreiheit der Grundstücksübertragung erklärten die Ehegatten nicht.

Nach einer Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass eine steuerfreie Grundstückslieferung beim Kläger zu einer Berichtigung des von ihm zuvor in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs gemäß § 15a UStG führe. Es liege keine nach § 1 Abs. 1a UStG nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung vor. Das Finanzamt erließ am 20. März 2019 einen dementsprechenden Umsatzsteuerbescheid für das Streitjahr. Den hiergegen eingelegten Einspruch wies das Finanzamt als unbegründet zurück.

Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht wies die Klage gegen den während des Klageverfahrens erlassenen und zum Gegenstand des Verfahrens gewordenen Umsatzsteuerbescheid ab, ohne die Revision zum BFH zuzulassen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers, mit der er insbesondere geltend macht, dass das Urteil des Finanzgerichts nicht erkennen lasse, welche tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen für die Entscheidung des Finanzgerichts maßgeblich waren.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hält die Beschwerde für begründet. Im Streitfall ergebe sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils, dass der Kläger vor dem Streitjahr seiner Ehefrau hälftiges Miteigentum an dem Grundstück eingeräumt hatte und dass im Streitjahr dementsprechend der Kläger und seine Ehefrau das Grundstück an den Sohn geliefert hatten. Gehe das Finanzgericht unter diesen Umständen – und mangels jeglicher Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – nicht der Frage nach, ob sich der vom Finanzamt angenommene Vorsteuerberichtigungsanspruch gegen den Kläger oder gegen eine aus ihm und seiner Ehefrau gebildete Bruchteilsgemeinschaft richte, sei es in Bezug auf einen wesentlichen Streitpunkt nicht möglich, die Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

Der BFH sei in seiner früheren Rechtsprechung zwar davon ausgegangen, dass eine Bruchteilsgemeinschaft Unternehmer sein kann. Auf dieser Grundlage habe der BFH auch entschieden, dass eine Geschäftsveräußerung vorliegt, wenn ein Vermietungsunternehmer das Eigentum an einem umsatzsteuerpflichtig vermieteten Grundstück zur Hälfte auf seinen Ehegatten überträgt, dass dieser

Vorgang beim Vermietungsunternehmer keine Vorsteuerkorrektur gemäß § 15a UStG auslöse und dass die durch Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem umsatzsteuerpflichtig vermieteten Grundstück entstandene Bruchteilsgemeinschaft gleichzeitig mit ihrer Entstehung gemäß § 571 Abs. 1 BGB (entspricht im Streitjahr § 566 Abs. 1 BGB) in einen bestehenden Mietvertrag eintrete. Folge dieser Sichtweise sei gewesen, dass die aus den Ehegatten gebildete Bruchteilsgemeinschaft als Begünstigter der Übertragung und damit als erwerbender Unternehmer angesehen wurde, da der BFH damals davon ausging, dass diese das Vermietungsunternehmen des bisherigen Alleineigentümers fortführte.

Die Rechtsprechung zur Unternehmereigenschaft der Bruchteilsgemeinschaft habe der BFH später aber aufgegeben. Nach den BFH-Urteilen vom 22. November 2018 – V R 65/17 und vom 7. Mai 2020 – V R 1/18 könne eine Bruchteilsgemeinschaft keine entgeltlichen Leistungen erbringen, sodass sie nicht Unternehmerin sei und stattdessen von einer anteiligen Leistungserbringung durch die Miteigentümer auszugehen sei. Der BFH halte an diesen Urteilen weiterhin fest.

Abweichendes folge auch nicht aus der Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG um den Zusatz "unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist", auch wenn diese Änderung unter Berücksichtigung ihrer Gesetzesbegründung im Jahressteuergesetz 2022 dazu dienen solle, die Rechtsprechung des BFH in seinen Urteilen vom 22. November 2018 und 7. Mai 2020 zu korrigieren. Diese Änderung sei erst zum 1. Januar 2023 und nicht bereits mit Geltung für das Streitjahr in Kraft getreten. Es sei danach im Streitfall nicht zu entscheiden, ob aus dieser Neuregelung folgt, dass eine Bruchteilsgemeinschaft

als Unternehmer Leistungen erbringt, obwohl sie nicht in der Lage sei, eine wirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung auszuüben und sie zudem kein mit dieser Tätigkeit einhergehendes wirtschaftliches Risiko tragen könne.

Im Streitfall sei danach nur dann von einem gegen den Kläger gerichteten Vorsteuerberichtigungsanspruch auszugehen, wenn der Kläger umsatzsteuerrechtlich – entsprechend der zivilrechtlichen Beurteilung – aufgrund der geänderten BFH-Rechtsprechung auch im Streitjahr – neben seiner Ehefrau – Vermieter des Hotelgrundstücks war. Demgegenüber folge aus der früheren Rechtsprechung, dass im Streitjahr umsatzsteuerrechtlich eine Vermietung – und dann Veräußerung – des Hotelgrundstücks durch eine vom Kläger personenverschiedene Bruchteilsgemeinschaft vorlag. Letzteres führe dazu, dass eine Vorsteuerberichtigung – im Hinblick auf eine dann im Verhältnis von Kläger und Bruchteilsgemeinschaft vorliegende Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG gemäß § 1 Abs. 1a i.V.m. § 15a Abs. 10 UStG – bei dieser, nicht aber beim Kläger vorzunehmen wäre.

Der BFH hält es für sachgerecht, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückzuverweisen. Denn ob im Streitfall die frühere oder die neue BFH-Rechtsprechung der Besteuerung zugrunde zu legen ist, bestimme sich nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO. Hierzu seien in einem zweiten Rechtsgang weitere Feststellungen, insbesondere zur formellen Bescheidlage vor Ergehen des ursprünglich angefochtenen Umsatzsteuer-Jahresbescheids vom 20. März 2019, zu treffen.

Bitte beachten Sie:

Die Finanzverwaltung hat die BFH-Urteile vom 22. November 2018 – V R 65/17 und vom 7. Mai 2020 – V R 1/18 bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Vielmehr bestimmt Abschnitt 2.1 Abs. 2 Satz 2 UStAE immer noch seitens der Verwaltung, dass Unternehmer auch eine Bruchteilsgemeinschaft sein kann.

Umsatzsteuerliche Organschaft – wirtschaftliche Eingliederung BFH, Urteil vom 11. Mai 2023, V R 28/20

Der BFH hat mit Urteil vom 11. Mai 2023 zum Erfordernis der wirtschaftlichen Eingliederung bei der Organschaft Stellung genommen.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über das Bestehen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft in den Jahren 2008 bis 2011 (Streitjahre). Gegenstand des Unternehmens einer GmbH war die Vermietung und Verwaltung von Wohn- und Gewerbeimmobilien. Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer war G. G führte ein Einzelunternehmen, dessen Gegenstand der Erwerb von Immobilienvermögen war.

Die GmbH war Teil der "V-Gruppe", der mehrere Kapitalgesellschaften sowie eine KG angehörten und die bis Ende 2011 Dienstleistungen im Immobilienbereich anbot. Hierzu gehörten neben der Sanierung und dem Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern die Finanzierungsberatung von Anlegern und Eigentümern, die Vermittlung, Vermarktung, Vermietung und Verwaltung von Objekten sowie die Projektentwicklung, wobei jede Gesellschaft ihren eigenen Geschäftsbereich hatte. Die KG trat als Spitze der Unternehmensgruppe auf.

Zur Geschäftstätigkeit der GmbH gehörte unter anderem die Verwaltung von Mieteinheiten, die sich auf zwölf mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken befanden, die im Eigentum des G standen. Zudem mietete die GmbH Büroräume von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der G zu 95 Prozent beteiligt war.

Im Jahr 2014 berief sich die GmbH erfolglos darauf, eine Organgesellschaft des G als Organträger gewesen zu sein. Einspruch und Klage wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hat die Revision der GmbH als begründet angesehen. Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung an das Finanzgericht. Das Finanzgericht habe rechtsfehlerhaft das Bestehen einer Organschaft verneint. Es habe insbesondere nicht beachtet, dass die GmbH aufgrund von Verflechtungen mit anderen Gesellschaften der V-Gruppe, die selbst Organgesellschaften des G sein könnten, in das Unternehmen des G wirtschaftlich eingegliedert sein könne. Die Sache sei nicht spruchreif.

Die wirtschaftliche Eingliederung setze voraus, dass die Unternehmensbereiche von Organträger und Organgesellschaft miteinander verflochten sind. Bei einer deutlichen Ausprägung der finanziellen und organisatorischen Eingliederung sei es dabei nach der Rechtsprechung des BFH unschädlich, wenn die wirtschaftliche Eingliederung weniger deutlich zu Tage tritt. Es genüge dann, dass zwischen der Organgesellschaft und dem Unternehmen des Organträgers ein vernünftiger wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit, Kooperation oder Verflechtung vorhanden ist. Die Tätigkeiten von Organträger und

Organgesellschaft müssten lediglich aufeinander abgestimmt sein und sich dabei fördern und ergänzen. Hierfür reiche das Bestehen von mehr als nur unerheblichen Beziehungen zwischen Organträger und Organgesellschaft aus, ohne dass die Organgesellschaft wirtschaftlich vom Organträger abhängig zu sein braucht. Die wirtschaftliche Eingliederung könne nicht nur aufgrund unmittelbarer Beziehungen zum Organträger bestehen, sondern auch auf der Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen verschiedener Organgesellschaften beruhen.

Das Finanzgericht habe im Streitfall die wirtschaftliche Eingliederung rechtsfehlerhaft verneint.

Zwar habe das FG eine wirtschaftliche Eingliederung im Hinblick auf die Erbringung von Hausverwaltungsdiensten durch die GmbH an G insoweit zutreffend verneint, als Hausverwaltungsdienste – wie Buchführungs- und Personalverwaltungsleistungen oder ein Winterdienst – grundsätzlich standardisierte Dienstleistungen sind, für die es zahlreiche, mit relativ geringem Aufwand austauschbare Anbieter gibt. Die wirtschaftliche Eingliederung der GmbH in das Unternehmen des G könne sich aber im Streitfall aus der Bedeutung der Hausverwaltungsdienste für die GmbH als Leistungserbringerin ergeben. Ob dies der Fall ist, lasse sich dem FG-Urteil nicht entnehmen. Das Finanzgericht habe zudem offengelassen, ob eine wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Klägerin und anderen Unternehmen der V-Gruppe bestand.

Eine wirtschaftliche Eingliederung sei – entgegen der Auffassung des Finanzamts – nicht bereits deshalb zu verneinen, weil G seine Beteiligung an der GmbH nicht seinem Unternehmensvermögen zugeordnet haben könnte. Entscheidend sei allein, ob die

Unternehmensbereiche von Organträger und Organgesellschaft miteinander verflochten sind.

Für das weitere Verfahren weist der BFH insbesondere auf Folgendes hin: Im Hinblick auf eine mögliche mittelbare wirtschaftliche Eingliederung der GmbH in das Unternehmen des G sei festzustellen, welche Beziehungen in den Streitjahren zwischen der GmbH und den anderen Gesellschaften der V-Gruppe bestanden und, falls daraus eine wirtschaftliche Verflechtung zwischen der GmbH und einer anderen Gesellschaft der V-Gruppe folgen sollte, ob die mit der GmbH wirtschaftlich verflochtene Gesellschaft eine Organgesellschaft von G war. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Leistungserbringung der Klägerin an Dritte – Wohnungs- oder Grundstückseigentümer – für sich genommen keine Verflechtung zwischen der Klägerin und den Gesellschaften der V-Gruppe begründen könne. Des Weiteren sei es für die mittelbare wirtschaftliche Eingliederung der GmbH nicht ausreichend, dass G gegen Zahlung von Provisionen Leistungen an die übrigen Gesellschaften der V-Gruppe erbrachte, da dies lediglich eine Organschaft zwischen G und diesen Gesellschaften begründen könnte.

NEUES VOM BMF

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Übertragung von Emissionszertifikaten

BMF, Schreiben vom 5. September 2023 - III C 3 - S 7279/20/10004 :003

Das BMF nimmt mit Schreiben vom 5. September 2023 (III C 3 - S 7279/20/10004 :003) Stellung zum Reverse-Charge-Verfahren bei der Übertragung von Emissionszertifikaten nach § 3 Nr. 2 des

Brennstoffemissionshandelsgesetzes (§ 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG).

Gesetzesänderung

Durch das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24. Oktober 2022 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2023 § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG neu gefasst. Die bestehende Vorschrift zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde auf die Übertragung von Emissionszertifikaten nach § 3 Nr. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ausgeweitet.

Die Änderung hat zur Folge, dass bei nach dem 31. Dezember 2022 ausgeführten Übertragungen von Emissionszertifikaten nach § 3 Nr. 2 BEHG an Unternehmer der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist.

Anwendungsregelung

Zu folgenden Sachverhaltskonstellationen nimmt das BMF gesondert Stellung:

- Schlussrechnung über nach dem 31. Dezember 2022 erbrachte Leistungen bei Abschlagszahlungen vor dem 1. Januar 2023;
- Berichtigung einer vor dem 1. Januar 2023 erstellten Rechnung über Anzahlungen, wenn die Zahlung erst nach dem 31. Dezember 2022 erfolgt;
- Abrechnungen nach dem 31. Dezember 2022 über Leistungen, die vor dem 1. Januar 2023 erbracht worden sind;
- Berichtigung nach dem 31. Dezember 2022 über Leistungen, die vor dem 1. Januar 2023 erbracht worden sind.

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

11 Sept – Bulgaria: New reporting obligation for VAT-registered persons

6 Sept – Belgium: Application of VAT to company cars

5 Sept – Poland: Updated version of national e-invoicing system

1 Sept – EU: Enhanced enforcement of VAT rules on non-resident digital economy businesses

23 Aug – India: Legislation introducing changes to GST on gaming

16 Aug – Denmark: Increase in VAT audits of nonresident digital services providers

14 Aug – Brazil: Tax reform bill involving federal, state, and municipal indirect taxes

28 Jul – France: Delay in e-invoicing and e-reporting implementation

27 Jul – Luxembourg: Payment service providers VAT legal package

27 Jul – Luxembourg: VAT treatment of activities carried out by board member (CJEU Advocate General opinion)

VERANSTALTUNGEN

Webcast E-Invoicing & Digital Reporting

am 27. Oktober 2023

Im Nachgang zu dem EMA E-Invoicing & Digital Reporting Forum am 14. September 2023 in Berlin werden wir die Umstellung auf die E-Rechnung in Deutschland auf Basis des Wachstumschancengesetzes sowie der Eingaben der Verbände darstellen, die diesbezüglichen Vorschläge von VAT in the Digital Age in diesem Zusammenhang beleuchten sowie einen Überblick über die Regelungen zu E-Invoicing & Digital Reporting in ausgewählten Ländern geben.

Zur Anmeldung geht es in Kürze [hier](#).

Kölner Tage Umsatzsteuer

am 30. November und 1. Dezember 2023 in Köln

Themen

- Aktuelle Entwicklungen bei der Organschaft
- Garantiezusagen – Herausforderungen und ungeklärte Praxisfragen sowie Anwendbarkeit auf Leasingstrukturen
- Aktuelles aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung
- Rechnungen & Steuerschuld nach § 14c UStG sowie Verzinsung bei Periodenverschiebungen
- Herausforderungen bei Reihen- und Dreiecksgeschäften aufgrund aktueller Entwicklungen
- Obligatorische elektronische Rechnung und transaktionsbezogenes Meldesystem nach dem Rechtsetzungsvorschlag „VAT in the Digital

Age“ der Europäischen Kommission und die aktuellen nationalen Umsetzungspläne

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Düsseldorf
Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [TaxNewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.